

Die Lesefassung berücksichtigt die:

- Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 02. Februar 2021
- 1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2023

Satzung der Gemeinde Warlow über Gebühren für die Benutzung des örtlichen Friedhofes vom 02. Februar 2021

(Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für den Erwerb von Nutzungsrechten und zur Unterhaltung des Friedhofes Warlow der Gemeinde Warlow und seiner Einrichtungen, (Wasser, Energie, Abfallentsorgung, Verkehrssicherung) entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung, werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte und/oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und -satz

Nachfolgende Gebühren werden erhoben:

1. Grabstättengebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes
 - a) je Einzelgrabstätte (EG) 560,00 €
 - b) je Doppelgrabstätte (DG) 975,00 €
 - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 1.389,00 €
 - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 1.804,00 €
 - e) je Urne auf Sarggrabstelle 169,00 €
 - f) je Urnenreihengrabstätte für 2 Urnen 190,00 €
 - g) je Urnengrabstätte anonym 535,00 €
 - h) je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 Urnen 522,00 €
 - i) je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 4 Urnen 522,00 €

2. Grabstättengebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr
 - a) je Einzelgrabstätte 22,40 €
 - b) je Doppelgrabstätte 39,00 €
 - c) je Wahlgrabstätte (3-fach) 55,56 €
 - d) je Wahlgrabstätte (4-fach) 72,16 €

- | | |
|---|----------|
| e) je Urnenreihengrabstätte (2 Urnen) | 9,50 € |
| f) je Urnengrabstätte mit Erdröhre (2) | 26,10 € |
| g) je Urnengrabstätte mit Erdröhre (4) | 26,10 € |
| 3. Benutzungsgebühr Trauerhalle je Nutzung | 100,00 € |
| 4. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr | 9,45 € |
| 5. Pflegegebühr bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist
je Grabstelle und Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 61,00 € |
| 6. Vorbereitung der Gruft für die Erdröhre | |
| a. je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 2 Urnen | 41,00 € |
| b. je Urnengrabstätte mit Erdröhre für 4 Urnen | 82,00 € |
| 7. Die Beschaffung der Erdröhren für die Grabarten unter 1h) und 1i) erfolgt über die Friedhofsverwaltung. Dabei wird der Preis für die Erdröhre inkl. der Grabplatte an den Nutzungsberechtigten weitergereicht. | |

§ 4 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

1. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 1 und 2 mit der Verleihung des Nutzungsrechtes,
2. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 3 mit Beginn der Nutzung,
3. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 4 in einer Summe für die gesamte Nutzungszeit bei Neuerwerb bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie bei Beräumung vor Ablauf der Ruhefrist bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen,
4. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 5 mit dem Tag der Beräumung bis zum Ende der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen.
5. für die Gebühr nach § 3 Ziffer 6 mit der Ausführung der Leistungen,
6. für die Kosten der Erdröhren inkl. der Grabplatten nach § 3 Ziffer 7 entstehen mit dem Tag der Beisetzung.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 3 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 7 sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühr nach § 3 Ziffer 4 wird für bestehende Gräber am 15. Februar des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, bei Neuerwerb und Verlängerungen des Nutzungsrechtes sowie Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Inkrafttreten